

Satzung

**der REWE Handels eG Hungen
mit dem Sitz in Hungen**

Ausgabe 11/2020_1

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft

- § 3 Beitritt
- § 4 Kündigung
- § 5 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 6 Ausscheiden durch Tod oder Auflösung
- § 7 Ausschluss
- § 8 Auseinandersetzung

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Rechte
- § 10 Pflichten

IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 11 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 12 Gesetzliche Rücklage
- § 13 Andere Ergebnisrücklagen
- § 14 Haftsumme

V. Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Gesetzliche Vertretung
- § 17 Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung
- § 18 Pflichten des Vorstandes
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Sitzungstätigkeit und Beschlüsse
- § 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 22 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

B. Der Aufsichtsrat

- § 23 Zusammensetzung und Wahl
- § 24 Konstituierung, Beschlussfassung
- § 25 Aufgaben und Pflichten
- § 26 Geschäftsordnung
- § 27 Kredite an Vorstandsmitglieder

Inhaltsverzeichnis

C. Die Generalversammlung

- § 28 Recht zur Teilnahme
- § 29 Frist und Tagungsort
- § 30 Einberufung und Tagesordnung
- § 31 Versammlungsleitung
- § 32 Abstimmungen
- § 33 Kein Stimmrecht für Vorstand und Aufsichtsrat
- § 34 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 35 Mehrheitserfordernisse
- § 36 Teilnahmerecht von Verbänden
- § 37 Protokoll
- § 38 Auskünfte
- § 38a Schriftliche und elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung
- § 38b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung
- § 38c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

VI. Rechnungswesen

- § 39 Geschäftsjahr
- § 40 Jahresabschluss
- § 41 Bilanzierungsgrundsätze
- § 42 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 43 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VII. Mitgliedschaften, Beteiligungen

- § 44 Mitgliedschaften
- § 45 Vorschriften bei maßgeblichem Einfluss auf Unternehmen

VIII. Auflösungen und Liquidation der Genossenschaft

- § 46 Voraussetzung und Durchführung

IX. Bekanntmachungen der Genossenschaft

- § 47 Form und Durchführung

X. Gerichtsstand

- § 48 Gerichtsstand

XI. Beschlusstag der Satzung

- § 49 Beschlusstag der Satzung

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

REWE Handels eG Hungen

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hungen

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder. Die genossenschaftliche Struktur und der Förderzweck bilden - auf der Grundlage der "Travemünder Deklaration" der REWE Group vom 26. Juni 2007 - die Grundlage der Geschäftstätigkeit und des Handelns der Genossenschaft.

2) Der Begriff "REWE Group" umfasst alle Unternehmen, an denen die REWE-ZENTRALFINANZ eG und/oder die REWE-Zentral-Aktiengesellschaft direkt oder indirekt, gemeinsam oder allein, zu mindestens mit 50 % (Stimmrechte oder Kapitalanteile) beteiligt ist.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung selbständiger Existenzen im Einzelhandel insbesondere durch

a) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber den REWE Group und/oder

b) den Betrieb eines Handelsunternehmens und/oder

c) Erwerb und Betrieb von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, soweit sie dem Förderungsauftrag unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und/oder

d) Erwerb und Verwaltung von Immobilien und/oder

e) aktive Förderungsmaßnahmen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben: natürliche Personen, Handelsgesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie ihr Einzelhandelsgeschäft aktiv betreiben. Das Mitglied muss die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllen. Die Mitgliedschaft muss im Interesse der Genossenschaft liegen. Ein vom Vorstand bestellter

Geschäftsführer und/oder ein Angestellter der REWE Group kann Mitglied werden, sofern eine Organbestellung erfolgt.

2) Die Mitgliedschaft kann nicht erwerben, wer

- a) zahlungsunfähig ist,
- b) die eidesstattliche Versicherung (§ 807 ZPO) abgegeben hat, es sei denn, er führt den Nachweis, dass er seinen Verpflichtungen nachzukommen imstande ist,
- c) bereits Mitglied einer anderen, den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand verfolgenden Vereinigung ist, sofern nicht der Vorstand anderes entscheidet.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung nach § 15 a des Genossenschaftsgesetzes und Zulassung durch die Genossenschaft; die Zuständigkeit liegt beim Vorstand.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Einschreibebrief an den Vorstand kündigen. Falls das Interesse der Genossenschaft es erfordert, kann der Vorstand in Ausnahmefällen von der Einhaltung dieser Kündigungsfrist absehen. In diesem Falle muss jedoch die Aufkündigung mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Kündigung durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens an einen Dritten, der die Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erfüllt, aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands zulässig. Eine teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist ausgeschlossen.

§ 6 Ausscheiden durch Tod oder Auflösung

(1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus ihren Reihen ausüben.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch den Erben fortgesetzt, wenn dieser das Geschäft des verstorbenen Mitgliedes fortführt.

Das Gleiche gilt, falls der Erblasser durch mehrere Erben beerbt worden ist, wenn die Mitgliedschaft dem Miterben, der das Geschäft fortführt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Erbfall allein überlassen worden ist und die Überlassung von den Miterben spätestens innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.

(3) Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind, insbesondere die aktive Einzelhandelstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird;
- c) wenn es seinen Geschäftsbetrieb in einen der Genossenschaft fremden Bezirk verlegt oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
- d) wenn es sich in Liquidation befindet;
- e) wenn es zahlungsunfähig ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- f) wenn es entmündigt worden ist;
- g) wenn es wesentliche Warenbezüge und Abrechnungen außerhalb der REWE Group tätigt.

(2) Beabsichtigt die Genossenschaft ein Mitglied auszuschließen, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von acht Tagen seit Zugang der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Ersatzansprüche aus während der Zeit des Ruhens eingetretenen Nachteilen können vom Mitglied nicht geltend gemacht werden.

(5) Sobald die erste Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene nicht mehr in den Organen der Genossenschaft tätig sein und nicht mehr die Einrichtungen und Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen.

(6) Für den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrates ist die Generalversammlung zuständig. Mit der Beschlussfassung und der Übergabe bzw. Absendung des eingeschriebenen Benachrichtigungsschreibens an den Ausgeschlossenen treten die Wirkungen des § 7 Abs. 5 der Satzung ein.

§ 8 Auseinandersetzung

(1) Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen oder mit Forderungen gegen den Ausgeschiedenen zu verrechnen, soweit letzteres nicht bereits früher erfolgt ist. Noch nicht fällige Forderungen der Genossenschaft an das ausgeschiedene Mitglied berechtigen die Genossenschaft, den Teil des auszuführenden Guthabens als Pfand zurückzubehalten, der der Forderungssumme entspricht. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch. Ausscheidende Mitglieder dürfen Forderungen an die Genossenschaft ohne Zustimmung des Vorstands weder abtreten oder verpfänden noch sonst wie einem Dritten zur Verfügung stellen.

(2) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung ihrer Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.

(3) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen; ein Recht auf Einräumung von Krediten besteht nicht;
- b) an den Generalversammlungen teilzunehmen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Eingabe in Textform mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 30 Abs. 4 der Satzung);
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Eingabe in Textform mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 30 Abs. 1 der Satzung);
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) eine Woche vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung den Jahresabschluss und die Bemerkungen des Aufsichtsrats in den Geschäftsräumen der Genossenschaft einzusehen. Ferner hat jedes Mitglied das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen.

§ 10 Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, mit dem genossenschaftlichen Unternehmen zusammenzuarbeiten. Das Mitglied hat insbesondere

- a) sein Geschäft auf Anforderung der Genossenschaft entsprechend den Richtlinien nach vorheriger Regelung der Kostenfrage zu kennzeichnen und sich mit seinem Geschäft an der Gemeinschaftswerbung der REWE Group zu beteiligen;
- b) den Bestimmungen der Satzung, den aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinien für das Verhalten der Mitglieder und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen sowie die Organe der Genossenschaft bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen;
- c) seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der geschlossenen Verträge zu erfüllen. Auf Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft, die im Widerspruch zur Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes stehen, kann sich ein Mitglied nicht berufen;
- d) Unterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der REWE Group gegenüber fremden Dritten streng vertraulich zu behandeln;
- e) im Falle der Gefahr, dass dem Mitglied durch die Genossenschaft oder ein Mitgliedsunternehmen der REWE Group gewährte Kredite notleidend oder sonstige fällige Verpflichtungen nicht erfüllt werden, Einsicht in das Rechnungswesen und die hierzu erforderlichen Unterlagen zu gestatten; alle Unterlagen und deren Inhalt sowie alle hierzu gegebenen Auskünfte werden von der Genossenschaft streng vertraulich behandelt;
- f) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich anzuzeigen.

Maßnahmen bei Pflichtverletzung

(2) Verletzt ein Mitglied trotz zweimaliger Abmahnung, davon die zweite mittels eingeschriebenen Briefes, schuldhaft die in § 7 Abs. 1 a) und g) und § 10 behandelten Pflichten dieser Satzung, so ist der Vorstand verpflichtet, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Er kann u. a. das Mitglied ausschließen oder auch dem Mitglied die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen zeitweise untersagen.

Rechtsbehelfe des Mitgliedes

Gegen eine solche Maßnahme des Vorstands kann das betroffene Mitglied unverzüglich die Entscheidung des Aufsichtsrats verlangen. Gegen diese Entscheidung des Aufsichtsrats ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Mitglied ist berechtigt, eine schiedsgerichtliche Entscheidung nach folgendem Verfahren zu beantragen:

- a) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Von jeder Partei wird ein Schiedsmann benannt. Diese bestellen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen zwei Wochen auf einen Obmann, so wird dieser von der für die Genossenschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt. Schiedsrichter und Obmann dürfen keiner konkurrierenden Unternehmung angehören.

- b) Das betreffende Mitglied muss binnen 14 Tagen nach Kenntnis der Entscheidung des Aufsichtsrats schriftlich seinen Schiedsrichter benennen mit der Aufforderung an die Genossenschaft, binnen einer Woche ihren Schiedsrichter zu benennen.
Im Falle des Ausschlusses (§ 7 der Satzung) kann das Schiedsgericht erst nach einer Entscheidung über die Berufung (§ 7 Abs. 4 oder 6 der Satzung) angerufen werden. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt die unterlegene Partei. Vom Antragsteller ist ein angemessener Kostenvorschuss zu leisten. Im Übrigen richtet sich das Schiedsverfahren nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 11

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 300,- €. Jedes Mitglied hat vier Geschäftsanteile zu erwerben.

Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Eine Höchstgrenze kann durch den Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Eintragung der Geschäftsanteile in die Mitgliederliste vorzunehmen.

- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.

(3) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt und nicht zum Pfande genommen werden; eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 12

Gesetzliche Rücklage

(1) Zur Deckung eines aus dem Jahresabschluss sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. Die Generalversammlung kann zur Verlustdeckung auch andere Maßnahmen beschließen.

(2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses, bis die Rücklage 50% der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, mindestens jedoch das Zweifache der Summe der Geschäftsanteile, erreicht.

§ 13

Andere Ergebnismrücklagen

Durch Überweisung aus dem Jahresüberschuss sowie durch andere von der Generalversammlung zu bestimmende Zuweisungen können - insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen - andere Ergebnismrücklagen gebildet werden. Die Verwendung vorhandener anderer Ergebnismrücklagen unterliegen der gemeinsamen Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 14
Haftsumme

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt

300,00 €

V. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 15
Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 16
Gesetzliche Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand ermächtigen, dass jeweils einzelne Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.

(2) Die Vorschriften des § 42 GenG über die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten bleiben unberührt; Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 19 der Satzung).

(3) Der Vorstand und die Prokuristen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte mit herrschenden, abhängigen oder beteiligten Unternehmen handelt, bei denen sie ebenfalls vertretungsberechtigt sind.

§ 17
Zusammensetzung, Bestellung und
Abberufung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen aktiv tätige, selbständige Einzelhandelskaufleute sein. Das von ihnen betriebene Einzelhandelsgewerbe sollte die eigene wirtschaftliche Lebensgrundlage sein. Vorstandsmitglieder können auch Geschäftsführer von

Handelsgesellschaften sein. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Lieferanten, Agenten und Konkurrenten dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

Vor der Bestellung eines Vorstandsmitglieds muss der REWE – genossenschaftlicher Förderverband e.V., die für das Amt erforderlichen sachlichen und persönlichen Qualifikationen beurteilen. Der Aufsichtsrat hat dem REWE – genossenschaftlicher Förderverband e.V. alle für die Beurteilung benötigten Informationen zu geben bzw. bei ihrer Beschaffung behilflich zu sein. Gibt der REWE – genossenschaftlicher Förderverband e.V. schriftlich eine negative Beurteilung ab, so kann die Generalversammlung den Betreffenden mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erst nach Bekanntgabe der Gründe durch den REWE – genossenschaftlicher Förderverband e.V. wählen.

(3) Mitglieder des Vorstands scheidern mit Ablauf desjenigen Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden oder in dem die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit entfallen sind (§ 17 Abs. 1).

§ 18 Pflichten des Vorstands

Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der "Travemünder Deklaration" der REWE Group vom 26. Juni 2007 zu verfahren. Insbesondere ist er verpflichtet:

- a) die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebs notwendigen finanziellen, personellen und sachlichen Maßnahmen zu planen und zu treffen, insbesondere jährlich eine Ergebnisplanung vorzulegen;
- b) eine sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen;
- c) dafür zu sorgen, dass Buchführung und Rechnungswesen allen Anforderungen hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit entsprechen;
- d) ein Verzeichnis der Mitglieder nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
- e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und ihm spätestens innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung eine Abschrift der Niederschrift über Verhandlungen und Beschlüsse dieser Generalversammlung zu übersenden;
- g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- h) den Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Kontrollfunktionen zu unterstützen, ihm auf Verlangen jederzeit Aufklärung in allen Angelegenheiten zu erteilen, Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und Überprüfung von Beständen zuzulassen;

Kreditgewährung

- i) bei der Vergabe von Krediten die bankübliche Sorgfalt zu wahren, insbesondere keine Kredite, ohne vorherigen schriftlichen Kreditantrag und nur nach Prüfung der angebotenen Sicherheiten zuzusagen oder zu gewähren sowie Kredite laufend zu überwachen;
- j) in Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats die Genossenschaft als Bevollmächtigte zu vertreten.

Pflichtverletzung des Vorstands

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Als grobe Pflichtverletzung soll insbesondere angesehen werden, wenn Vorstandsmitglieder für Geschäfte, die sie für die Genossenschaft abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen, Provisionen oder sogenannte Schmiergelder empfangen haben oder sich haben versprechen lassen.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist von den Vorstandsmitgliedern sowie ggf. einem mit der Geschäftsführung betrauten Prokuristen zu unterzeichnen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen.

§ 20 Sitzungstätigkeit und Beschlüsse

(1) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist eine Sitzung unverzüglich anzuberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitwirken. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird über die persönlichen Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Form oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, dass durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme einzelner Mitglieder, über deren Person verhandelt wird, nicht zugelassen wird. Der Vorstand ist zu den Aufsichtsratssitzungen stets einzuladen;

er hat in den Aufsichtsratssitzungen nur beratende Stimme. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat u. a. vorzulegen:

- a) zweimal jährlich eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum sowie eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- b) tertialsweise Listen (Kreditvergabelisten), aus denen
 - die vom Vorstand ordnungsgemäß beschlossenen Kredite,
 - der jeweilige Stand der gewährten und genommenen Kredite sowie gegebenenfalls
 - die Kreditüberschreitungen hervorgehen.

Einverständnis des Aufsichtsrats

(2) Über folgende Angelegenheiten hat der Vorstand das Einverständnis des Aufsichtsrats einzuholen:

- a) Maßnahmen, mit denen von den bisherigen Grundsätzen in der Geschäftspolitik und der Finanzierung abgewichen wird;
- b) den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie über die Anschaffung und Veräußerung von Geschäfts- und Betriebseinrichtungen im Werte von mehr als 50.000 €;
- c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, die die Genossenschaft mit mehr als 30.000 € jährlich verpflichten;
- d) die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze;
- e) die Einräumung von Versorgungsansprüchen jeglicher Art für Mitarbeiter, die nicht dem Vorstand angehören;
- f) die Verwendung anderer Ergebnisrücklagen (§ 13 der Satzung);
- g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung; die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 38a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 38a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung (§ 38b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 38c);
- h) über die Fördermaßnahmen hinausgehende Geschäftsbeziehungen, die den Vorstand persönlich betreffen.

Gemeinschaftliche Sitzung des Aufsichtsrats

- (3) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Abstimmung beider Organe muss gesondert erfolgen. Beide Organe müssen für sich beschlussfähig sein. Zur Beschlussfassung ist erforderlich, dass sowohl die Mehrheit der mitwirkenden Vorstandsmitglieder als auch die der mitwirkenden Aufsichtsratsmitglieder für den betreffenden Beschluss stimmt.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (5) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 23

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs, höchstens zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Hierunter soll mindestens ein aktiv tätiger, selbständiger Einzelhändler sein. Das von ihm betriebene Einzelhandelsgewerbe muss die eigene wirtschaftliche Lebensgrundlage bilden. Geschäftsführer bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter von Handelsgesellschaften können Mitglieder des Aufsichtsrats sein, sofern die Handelsgesellschaft die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft besitzt. Lieferanten, Agenten und Konkurrenten der REWE Group dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Die Voraussetzungen entfallen für Mitglieder, die im Angestelltenverhältnis der REWE Group stehen.

Wahlverfahren

- (2) Bei jeder Wahl ist über die vorgeschlagenen Kandidaten getrennt abzustimmen, so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen.
- a) Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, so sind die Kandidaten gewählt, die jeweils mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit). Die Wahl kann in diesem Fall offen erfolgen. Die geheime Wahl ist erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.
Falls die absolute Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht für die erforderliche Anzahl von Kandidaten erreicht wird, findet eine Nachwahl statt, zu der weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- b) Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, so genügt schon beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Zur Kontrolle der Stimmabgabe soll in diesem Fall durch Stimmzettel gewählt werden. Der Wähler bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten bei der Berechnung der Mehrheit als nicht anwesend; durch diese Bestimmung wird die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht beeinträchtigt.

Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und sie endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, mitgezählt. Jährlich scheidet ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch vier teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den drei ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer.

(4) Wird ein Mitglied in einer außerordentlichen Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

(5) Ausscheidende sind wieder wählbar.

(6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. In diesem Falle ist bis zur Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung auf die Bestellung eines Notaufsichtsratsmitglieds durch das Registergericht hinzuwirken.

(7) Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(8) Kündigt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer, so muss die Kündigung so rechtzeitig erfolgen, dass die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Erfolgt die Kündigung ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat das kündigende Aufsichtsratsmitglied den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder oder dauernd Stellvertreter des Vorstands sein, auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstands bestellen: Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung als Vertreter darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

(10) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden mit Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden oder in dem die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit (§ 23 Abs. 1) entfallen sind.

(11) Die Genossenschaft ist berechtigt, Mitarbeiter der REWE Group in den Aufsichtsrat anzufordern.

§ 24

Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Wird im Anschluss an die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder nicht alsbald ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter gewählt, so werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der mitwirkenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei

Stimmengleichheit das Los. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere speicherbare Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und nicht die Mehrheit des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Planmäßige Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens tertialsweise stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren, und von allen Teilnehmern zu unterzeichnen.

(6) Wird über persönliche Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25

Aufgaben und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, unter Beachtung der "Travemünder Deklaration" der REWE Group vom 26. Juni 2007" anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zu Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung laufend zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat insbesondere

- a) den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen, sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
- b) bei seinen Prüfungen zu erwägen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, ob er die Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft in Anspruch nehmen oder Auskünfte des gesetzlichen Prüfungsverbandes einholen sollte;

(3) Der Aufsichtsrat ist bei den gesetzlichen Prüfungen hinzuzuziehen und hat sich über deren Ergebnis in der nächsten Generalversammlung zu erklären.

(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können nur Feststellungen treffen oder Vorschläge erarbeiten und diese der Gesamtheit des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung vortragen. Demgemäß haften die Mitglieder des Aufsichtsrats auch gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Verschulden der Ausschussmitglieder für die Genossenschaft entstehen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich nicht vertreten lassen.

(6) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht eine angemessene Vergütung zu, deren Höhe die Generalversammlung bewilligt. Eine erteilte Bewilligung gilt solange, bis die Generalversammlung anders beschließt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten im Übrigen Ersatz aller in Erfüllung von Aufträgen des Aufsichtsrats oder gesetzlicher Verpflichtungen anfallenden notwendigen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Mehrwertsteuer, soweit diese bei der Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt.

§ 26 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufsichtsratsmitglieder unterzeichnen die Geschäftsordnung.

§ 27 Kredite an Vorstandsmitglieder

Kredite an Mitglieder des Vorstands bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

C. Die Generalversammlung

§ 28 Recht zur Teilnahme

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich. Die Regelung in § 38a Abs. 4 bleibt unberührt. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur ein Mitglied der Genossenschaft oder der Ehegatte eines Mitgliedes sein.

(4) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 29 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 22 Abs. 2 g der Satzung einen anderen Tagungsort festlegen oder deren ausschließliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 30 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder von einem mit der Geschäftsführung beauftragten Prokuristen einberufen. Im Falle der Verzögerung ist der Aufsichtsrat zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen müssen. Das Original der Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von zwei Vorstandsmitgliedern, wenn sie von einem mit der Geschäftsführung beauftragten Prokuristen ausgeht, von diesem, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, in dessen Auftrag vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. In vervielfältigten Einladungen müssen die Namen der Zeichnenden genannt werden. Bereits bei der Einberufung müssen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Die §§ 38a bis § 38c bleiben unberührt.

(3) Der gesetzliche Prüfungsverband kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte die Einberufung einer Generalversammlung fordern. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen einer Frist von drei Wochen nicht nach, so kann der gesetzliche Prüfungsverband auf Kosten der Genossenschaft von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Einzelne Mitglieder, auch wenn sie dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören, sind nicht berechtigt, die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Derartige Anträge haben lediglich den Charakter von unverbindlichen Anregungen.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung gegenüber den Mitgliedern nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 2 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben sind.

§ 31 Versammlungsleitung

Die Leitung der Generalversammlung hat ein Mitglied des Vorstands, ein mit der Geschäftsführung beauftragter Prokurist oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats, je nachdem, ob die Berufung vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat ausgeht. Durch Beschlussfassung der Versammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied der Genossenschaft, oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Im Falle des § 30 Abs. 3 der Satzung leitet der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes die Generalversammlung. Der Leiter der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören dürfen.

§ 32 Abstimmungen

(1) In der Generalversammlung wird offen abgestimmt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Durch diese Bestimmung wird die Beschlussfähigkeit nicht beeinträchtigt.

§ 33 Kein Stimmrecht für Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

(2) Durch die Entlastung billigt die Generalversammlung die Geschäfts- bzw. Aufsichtsführung des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, die der Generalversammlung zum Zeitpunkt der Entlastung nicht bekannt sein konnten.

§ 34 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung der Genossenschaft;
- c) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) der Austritt aus der REWE Group;
- f) der Prüfungsbericht des gesetzlichen Prüfungsverbandes;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- h) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Bewilligung ihrer Vergütungen;
- i) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats in den Fällen des § 36 GenG;
- j) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern als Mitglied aus der Genossenschaft;
- k) die Festsetzung der Grenzen, welche bei Kreditgewährung an denselben Schuldner eingehalten werden müssen.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Für Wahlen gelten die besonderen Vorschriften des § 23 der Satzung.

(2) Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- c) Verschmelzung.

(3) Wenn bei der Verschmelzung oder Spaltung die übernehmende Gesellschaft nicht die Mitgliedschaft bei dem REWE – genossenschaftlicher Förderverband e.V. und der REWE-ZENTRAL-FINANZ eG besitzt, bedarf es bei der Beschlussfassung der übertragenden Genossenschaft der Anwesenheit von neun Zehnteln der Mitglieder; gleiches gilt für die Beschlussfassung über einen Formwechsel.

(4) Eine Neunzehntelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Auflösung der Genossenschaft
- b) Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
- c) Austritt aus der REWE Group

(5) § 35 Abs. 3 und 4 können nur unter den dort genannten Voraussetzungen geändert werden.

(6) Der REWE – genossenschaftlicher Förderverband e.V. ist vor Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung zu hören. Der Generalversammlung ist seine Beurteilung zur Kenntnis zu geben.

§ 36 Teilnahmerecht von Verbänden

Vertreter des REWE – genossenschaftlicher Förderverband e.V. und des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung teilnehmen.

§ 37 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die Eintragungen in das Protokollbuch müssen am Schluss der Generalversammlung vorgenommen werden; dabei sollen Art und Tag der Einberufung, Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstands unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen. Das Protokoll ist mit den

dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Nach Maßgabe des Gesetzes muss jedem Mitglied auf dessen Verlangen Einblick in die Protokolle gewährt werden.

(3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2-5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.

(4) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 38a, 38b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 38 Auskünfte

Auskunftsrecht des Mitglieds

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Auskunftsverweigerung

(2) Der Vorstand soll die Auskunft verweigern,

- a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) soweit die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- c) soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- d) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
- e) über arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Genossenschaft.

§ 38a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (Virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausstattung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 28 Abs. 3) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzveranstaltung teilnehmen und Ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 38b

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 38 a Abs. 4 gilt entsprechend

§ 38c

Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

VI. Rechnungswesen

§ 39

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Jahresabschluss und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 25 Abs. 2 a) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 41

Bilanzierungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften für Genossenschaften maßgeblich.

§ 42

Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Dabei ist die finanzielle Unabhängigkeit der Genossenschaft durch Bildung von Rücklagen sicherzustellen. Soweit ein sich hiernach ergebender Gewinn nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, erfolgt die Verteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben aller Mitglieder zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Jahresüberschuss entstanden ist. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis ein durch den Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 43

Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VII. Mitgliedschaften, Beteiligungen

§ 44

Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied beim REWE – genossenschaftlicher Förderverband e.V., Köln und dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV), Berlin. Sie besitzt ferner die Mitgliedschaft bei der REWE-ZENTRALFINANZ eG, Köln, und der REWE-Zentral-Aktiengesellschaft, Köln.

§ 45
Vorschriften bei maßgeblichem Einfluss auf
Unternehmen

Hat die Genossenschaft durch ihre Beteiligung an einem Unternehmen maßgeblich Einfluss auf deren Gestaltung und Geschäftspolitik, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass dem genossenschaftlichen Förderungsauftrag weitgehend Rechnung getragen wird.

VIII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 46
Voraussetzungen und Durchführung

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

- a) durch Beschluss der Generalversammlung;
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt;
- d) durch Beschluss der in § 81 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Behörde und nach den dortigen Vorschriften.

(2) Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes. Für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist das Gesetz mit der Abweichung maßgebend, dass Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, nach dem Verhältnis der Haftsummen unter die Mitglieder verteilt werden.

(3) In der Insolvenz der Genossenschaft bestimmt sich die Nachschusspflicht der Mitglieder nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

(4) Die Löschung der Genossenschaft gemäß § 81 a Nr. 2 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 141 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

IX. Bekanntmachung der Genossenschaft

§ 47
Form und Durchführung

1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft, sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen unter ihrer Firma. Sie werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, von dessen Vorsitzenden unterzeichnet. Die Bekanntmachungen können im Publikationsorgan der REWE Group (echo, Journal der REWE Group) veröffentlicht werden.

(2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

X. Gerichtsstand

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gegeben ist, das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

XI. Beschlusstag der Satzung

§ 49 Beschlusstag der Satzung

Die Satzung ist beschlossen am 6. September 1997 in der Generalversammlung zu Braunlage, zuletzt geändert am 07. November 2020 in der virtuellen Generalversammlung

REWE Handels eG Hungen
Rewestr. 1
35410 Hungen

GnR 100614

www.rewe-hungen-eg.de